

# **Bundesjugend für Computer, Kurzschrift und Medien**

## **im Deutschen Stenografenbund E. V.**

**– Jugendordnung –**

### **§ 1 Name**

Die Bundesjugend für Computer, Kurzschrift und Medien, im Folgenden BJCKM genannt, ist die Jugendorganisation des Deutschen Stenografenbundes E. V.

### **§ 2 Sitz**

- (1) Sitz und Gerichtsstand regelt die Satzung des Deutschen Stenografenbundes E. V.
- (2) Die BJCKM unterhält eine Geschäftsstelle.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Die BJCKM betreibt außerschulische Bildung im Sinne von jugendpflegerischen Aufgaben und versteht darunter die Bereiche der berufsorientierten, der kulturellen, der sportlichen und der politischen Bildung sowie der internationalen Jugendarbeit. Durch diese Bereiche soll ein eigenständiges Feld sozialen Lernens geschaffen werden, das von den Jugendlichen weitgehend mitbestimmt und mitgestaltet wird. Die Bildungsarbeit soll die Jugendlichen befähigen, gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte zu erkennen, und soll sie so in die Lage versetzen, ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Interessen selbständig zu bestimmen und auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens wahrzunehmen. Dabei will die BJCKM den Jugendlichen Freude am Lernen vermitteln, Vorurteile aufbrechen und Mut zum selbstbestimmten Handeln wecken.
- (2) Die BJCKM verfolgt ihre Ziele sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele wird durch Seminare, Lehrgänge, Studienreisen, Wettkämpfe, Fachtagungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen angestrebt. Das Bildungsangebot wird nicht nur durch die bundesweit von der BJCKM selbst durchgeführten Veranstaltungen vermittelt, sondern auch von den nach Verbänden gegliederten Jugendorganisationen der Stenografenvereine.
- (4) Die BJCKM kooperiert mit anderen Jugendverbänden und unterstützt die Aufgaben des Deutschen Stenografenbundes E. V.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der BJCKM sind die Jugendorganisationen der Verbände und der Fachorganisationen des Deutschen Stenografenbundes E. V. Sie werden durch Delegierte vertreten.

### **§ 5 Organe**

Organe der BJCKM sind

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die Bundesjugendleitung.

### **§ 6 Delegiertenversammlung**

- (1) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Bundesjugendleitung und der Teamleitungen und Aussprache,
  - b) Entgegennahme von Kassenprüfungsberichten,
  - c) Entlastung der Bundesjugendleitung,
  - d) in jedem zweiten Kalenderjahr die Wahl der Bundesjugendleitung,
  - e) Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bundesjugendleitung,
  - f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - g) Entscheidung über Grundsatzfragen und Gebührenfestsetzung für das Bundesjugendschreiben,
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung,
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung der BJCKM.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder im Sinne des § 4 und die Bundesjugendleitung. Auf je 500 Mitglieder eines Mitgliedsverbandes entfällt eine Stimme. Dabei werden Überhangzahlen bis 249 unberücksichtigt gelassen, ab 250 auf volle 500 aufgerundet. Jedem Verband steht mindestens eine Stimme zu. Jeder Angehörige der Bundesjugendleitung hat eine Stimme. Jeder anwesende Delegierte darf nur eine Stimme abgeben.
- (3) Die Wahrnehmung der Stimme/n der einzelnen Mitgliedsverbände ist von diesen selbst zu regeln. Jeder Delegierte muss Mitglied eines Vereins des von ihm vertretenen Verbandes sein. Die Mitgliedsverbände teilen der BJCKM vor der Versammlung ihre Delegierten schriftlich mit.
- (4) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Jugendordnung der BJCKM ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (5) Alle Abstimmungen sind offen. Sobald ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung beantragt, muss diesem Antrag entsprochen werden. Bei Wahlen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit sind weitere Wahlgänge erforderlich, bis ein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (6) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung haben bei der Entlastung kein Stimmrecht.

## **§ 7 Verfahren der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres und vor der Mitgliederversammlung des Deutschen Stenografenbundes statt. Sie ist nicht öffentlich. Die Teamleiter sowie Mitarbeiter sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Gäste können mit Zustimmung der Versammlung zugelassen werden.
- (2) Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Anträge der Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zuzuleiten. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (4) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind von der Bundesjugendleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände unter Angabe der Gründe und des Zwecks das bei der Bundesjugendleitung schriftlich beantragt oder dies von der Bundesjugendleitung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.
- (6) Der Bundesjugendleiter, dessen Stellvertreter oder ein von der Versammlung bestimmter Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats an alle Mitglieder im Sinne des § 4 zu versenden. Einwände gegen das Protokoll müssen binnen zwei Wochen nach Zustellung in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgesehenen Frist keine Einwände erhoben werden.
- (7) Das Protokoll hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Delegiertenversammlung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Zahl der anwesenden Mitglieder und Delegierten, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten.

## **§ 8 Bundesjugendleitung**

- (1) Die Bundesjugendleitung besteht aus dem Bundesjugendleiter, bis zu zwei stellvertretenden Bundesjugendleitern und dem Bundesjugendrechner.
- (2) Die Bundesjugendleitung bestellt für einzelne Sachgebiete Teamleiter. Für Spezialaufgaben können auch Projektleiter eingesetzt werden.
- (3) Die Amtsdauer der Bundesjugendleitung beginnt mit Ablauf der Delegiertenversammlung, von der sie gewählt worden ist, und endet mit Ablauf der ordentlichen Delegiertenversammlung, auf der eine nachfolgende Bundesjugendleitung gewählt wurde.
- (4) Legt ein Mitglied der Bundesjugendleitung das Amt vorzeitig nieder, so setzen die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung einstimmig einen Nachfolger ein. Dieser nimmt das Amt kommissarisch wahr und steht einem gewählten Amtsinhaber in Rechten und Pflichten gleich. In der nächsten Delegiertenversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (5) Die Bundesjugendleitung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung nehmen ihre Ämter ehrenamtlich wahr.
- (7) Die Bundesjugendleitung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gehören.

## **§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsprüfer des Deutschen Stenografenbundes prüfen auch die Kasse der BJCKM und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.

## **§ 10 Entlastung und Haushaltsplan**

Die Entlastung der Bundesjugendleitung sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Stenografenbundes E. V.

## **§ 11 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Stenografenbundes E. V.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der BJCKM kann in einer Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Auflösung in der Einladung angekündigt war.
- (2) Nach Auflösung oder Aufhebung der BJCKM oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Deutschen Stenografenbund E. V. zuzuführen.
- (3) Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Stenografenbundes E. V.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am 22. und 23. März 2014 in Wetzlar tritt diese Jugendordnung mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Stenografenbundes E. V. am 13. April 2014 in Obertshausen in Kraft. Frühere Jugendordnungen sind damit aufgehoben.